

## TRANSPARENZ SCHAFFT VERTRAUEN

### Die neuen Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex

Auf internationaler und europäischer Ebene zeigt sich die Entwicklung, den Austausch von geldwerten Leistungen zwischen der pharmazeutischen Industrie und den Angehörigen der Fachkreise sowie den Institutionen transparent darzustellen.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gesundheitswesen zu stärken sowie das **Verständnis für die gemeinsame Zusammenarbeit** zu fördern. Der Öffentlichkeit und den Patienten soll dadurch vermittelt werden, aus welchem Grund eine Zusammenarbeit zwischen der pharmazeutischen Industrie und den Angehörigen der Fachkreise und den Institutionen notwendig ist. Davon unabhängig bleibt die Entscheidung des einzelnen Angehörigen der Fachkreise, ein bestimmtes Arzneimittel zu verschreiben, zu empfehlen oder abzugeben.

Für die Umsetzung der neuen Transparenzbestimmungen im Pharmig-Verhaltenscodex ist die Einbindung aller relevanten Partner, aber auch deren gemeinsames Zusammenwirken erforderlich. Gemeinsam können wir das **Vertrauen in das Gesundheitswesen** stärken. Entsprechende Regeln wurden im Pharmig VHC seit 1970 niedergeschrieben und immer wieder angepasst. Leitmotiv waren und sind **hohe ethische Standards, Transparenz** und damit **Nachvollziehbarkeit der Interaktionen** zwischen der pharmazeutischen Industrie und ihren Partnern im Gesundheitswesen.

Neu ist ab Juli 2014, dass alle geldwerten Leistungen der pharmazeutischen Unternehmen, die mit rezeptpflichtigen Arzneimitteln in Zusammenhang stehen, dokumentiert und offengelegt werden müssen. Als Leistungsempfänger sind die Angehörigen der Fachkreise oder die Institution anzuführen.

#### **Die Offenlegungspflicht betrifft ausschließlich geldwerte Leistungen iZm:**

- Forschung und Entwicklung
- Spenden und Förderungen
- Veranstaltungen
- Dienst- und Beratungsleistungen samt Auslagen

Grundsätzlich ist die **individuelle Offenlegung** von geldwerten Leistungen, die aus dieser Zusammenarbeit entstehen, anzustreben. Für eine individuelle Offenlegung ist vorab das Einverständnis einzuholen. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Für den Fall, dass kein Einverständnis vorliegt, ist die Veröffentlichung in **aggregierter Form** vorzunehmen.

Die Offenlegung dieser Daten wird jährlich erfolgen, der Berichtszeitraum umfasst ein Kalenderjahr und erfolgt erstmals im Jahr 2016, rückwirkend für das Jahr 2015. Die Veröffentlichung der geldwerten Leistungen sowie Spenden und Förderungen hat über eine **öffentlich zugängliche Homepage** der pharmazeutischen Unternehmen zu erfolgen.

Weitere Informationen über die individuelle und aggregierte Offenlegung sowie die Aufgliederung der zu veröffentlichenden Angaben finden Sie im Artikel 9 des Pharmig-Verhaltenscodex.